

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

Erl. d. ML v. 13. 3. 2016 — 102-65371-25 —

— VORIS 79300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Zuwendungen für

- a) die Verbesserung der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen,
- b) die Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen,
- c) die Durchführung von Marktstudien oder Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen sowie für Vorhaben mit Beiträgen zur Rückverfolgbarkeit,
- d) die Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- des GAKG,
- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF — Operationelles Programm für Deutschland“ sowie
- des Handbuchs zur Förderung durch das Operationelle Programm des EMFF in Niedersachsen

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:

2.1.1 Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern,
- b) die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,

e) der Verarbeitung von ökologisch/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. EU Nr. L 189 S. 1; 2014 Nr. L 300 S. 72), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), dienen,

f) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, Verfahren oder Systemen der Verwaltung oder Organisation führen;

2.1.2 Vermarktungsmaßnahmen, die

- a) zur Erschließung neuer Märkte und zur Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen beitragen,
- b) nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse oder umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden zertifizieren oder ihre Verbreitung erhöhen,
- c) die Aufmachung oder Verpackung der Erzeugnisse verbessern;

2.1.3 weitere Vermarktungsmaßnahmen

- a) zur Erhöhung der Transparenz der Erzeugnisse und Märkte,
- b) zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen,
- c) zur Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- d) zur Durchführung von Marktstudien;

2.1.4 Investitionen in Fischereihäfen oder Anlandestellen, die

- a) mit einer Verbesserung der Infrastruktur dieser Einrichtungen einhergehen und zur Steigerung der Qualität, Kontrolle oder Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse, zur Erhöhung der Energieeffizienz als Beitrag zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit oder der Arbeitsbedingungen beitragen, oder die Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeresmüll darstellen,
- b) zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anlandeverpflichtung sämtlicher Fänge oder zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile beitragen.

2.2 Nicht gefördert werden

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Wohnbauten nebst Zubehör,
- c) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- d) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,

- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen,
- g) Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- h) Ausgaben für Landkäufe oder den Erwerb von Grundstücken,
- i) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- m) Ausgaben für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- n) Ausgaben für Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- o) Ausgaben für rechtlich gebotene Maßnahmen,
- p) Ausgaben für den Kauf von Patenten, Lizenzen oder Marken,
- q) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung eigener Erzeugnisse handelt,
- r) Neuanlagen, wenn dem Aus- und Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- a) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a und b:
Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse sowie Erzeugerszusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse. Die Betriebsstätte muss sich in Niedersachsen befinden. Die Antragsteller müssen das Merkmal eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen;
- b) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. c:
neben den Antragstellern nach Buchstabe a geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie Fischereiverbände;
- c) für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. d:
Träger niedersächsischer Fischereihäfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1.1 das Vorhaben sich in das operationelle Programm „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“ 2014 bis 2020 einordnet,
- 4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500 000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zu erbringen.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf die Zuwendung veröffentlicht werden.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und einer Gesamtzuwendung von mehr als 25 000 EUR Folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

- c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellern entsprechend der Richtlinie 2014/24/EU zu verfahren.

4.4 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht. Bei Vorhaben nach Nummer 1.1 Buchst. c dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 15 000 EUR nicht unterschreiten.

4.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die Auswahlkriterien sind in der **Anlage** ersichtlich. Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 5.2.1 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. a und b bis zu 25 %;
- 5.2.2 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c
 - bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
 - bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nummer 5.4.4;
- 5.2.3 bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. d
 - bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 %,
 - bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 %; bei Gebietskörperschaften unter besonderer Beachtung der Regelungen in Nummer 5.4.4,
 - bei privatrechtlichen Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf.

5.2.4 Bei der Höhe der Zuwendung beziehen sich die Prozentsätze auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3 Bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c und d, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben gemäß Nummer 1.1 Buchst. c, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

5.4 Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

5.4.1 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. a und b zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Mittel). In Einzelfällen können die GAK-Mittel durch andere Haushaltsmittel des Landes ersetzt werden.

5.4.2 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. c zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.3 Die Zuwendung besteht bei Nummer 1.1 Buchst. d zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Haushaltsmitteln der antragstellenden Körperschaft oder aus Haushaltsmitteln des Landes.

5.4.4 Gebietskörperschaften haben bei Vorhaben der Nummer 1.1 Buchst. c und d die 25 % Kofinanzierung aus ihren Eigenmitteln darzustellen. Eine vollfinanzierte Kofinanzierung aus Landesmitteln ist nur zulässig, wenn an dem Vorhaben ein besonderes Landesinteresse besteht und die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit den Landesmitteln möglich wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- a) Eintragung einer werthaltigen brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von fünf bzw. zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.5 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,
- 7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufrdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

7.6 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

**Auswahlkriterien – Priorität Nummer 1;
Förderung einer ökologisch nachhaltigen,
ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen
und wissensbasierten Fischerei**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

	Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Werden durch die Maßnahme Innovationen in der Fischerei oder zum Erhalt biologischer Meeresschätze gefördert?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Dient die Maßnahme dazu, dass Unternehmen der Fischerei wirtschaftlicher werden, ggf. auch durch Diversifizierung, Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischer, Stilllegung, Beratungsmaßnahmen oder Verbesserung der Hygiene, Sicherheit oder Arbeitsbedingungen an Bord?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Hilft die Maßnahme, Aspekte des Umweltschutzes wie – Bestandserhaltungsmaßnahmen, – Berücksichtigung von Artenschutzaspekten, – Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität, – Nutzung unerwünschter Fänge, – Aspekte des Klimaschutzes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, – Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora zu fördern?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
4	Dient die Förderung der Errichtung von Infrastrukturmaßnahmen für die Fischerei wie z. B. der Modernisierung von Fischereihäfen?	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge:

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Fischerei überbetrieblich zu verbessern?	6	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Werden mit dem Vorhaben mehrere Unternehmen der Kleinen Küstenfischerei direkt gefördert?	5	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Trägt das Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes bei?	4	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
4	Trägt das Vorhaben dazu bei, Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes besser umzusetzen?	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
5	Trägt das Vorhaben dazu bei, einen einzelnen Fischer in der Fischerei zu unterstützen?	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
6	Trägt das Vorhaben dazu bei, einen einzelnen Fischer außerhalb der Fischerei zu unterstützen?	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Gesamtpunktezahl der spezifischen Kriterien:		

**Auswahlkriterien EMFF – Priorität Nummer 5;
Maßnahmen im Bereich der Vermarktung und Verarbeitung**

Gefördert werden die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien anzuwenden.

Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde ist erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind. Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

	Allgemeine Kriterien: Das zu fördernde Vorhaben trägt zu einem oder zu mehreren der nachfolgend genannten Ziele bei	Trägt das Vorhaben zu dem genannten Ziel bei?
1	Erhaltung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2	Förderung von umwelt- und ressourcenschonenden, energieeffizienten oder innovativen Verarbeitungsmethoden;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Erhöhung der Wertschöpfung und/oder Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
4	Verbesserung der Rentabilität des Betriebes;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
5	das Vorhaben trägt zur Transparenz von Erzeugung und Märkten oder zur Verbesserung der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen bei;	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
6	dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse zur Umsetzung der EU-Fischereipolitik beizumessen.	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Das Vorhaben ist förderfähig (die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend)	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

Spezifische Auswahlkriterien für die Erstellung einer Rangfolge:

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktezahl nein = 0
1	Unternehmensgröße		
1.1	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinstunternehmen einzustufen.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
1.2	Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein

	Spezifische Kriterien	Punkte	Bewertung des Vorhabens ja = volle Punktzahl nein = 0
2	Verarbeitung		
2.1	Das Vorhaben trägt zur Erhöhung des Netto-Einkommens und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.2	Das Vorhaben dient der Schaffung von Arbeitsplätzen.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.3	Das Vorhaben trägt zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie von Sicherheit, Gesundheit und Hygiene bei.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.4	Das Vorhaben trägt zur Energieeinsparung oder zur Verringerung der Umweltbelastung bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
2.5	Das Vorhaben trägt zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, zu neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3	Vermarktung		
3.1	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Marktzugang, auch hinsichtlich neuer Märkte und bezüglich Transparenz zu verbessern oder einen Mehrwert zu generieren.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.2	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.	2	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.3	Das Vorhaben dient der Sicherung/Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Unternehmen.	3	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
3.4	Das Vorhaben trägt zur Umsetzung der EU-Fischereikontroll-VO bei.	1	<input type="checkbox"/> ..Ja.... <input type="checkbox"/> ..Nein
	Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien:		

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung – SEE)

RdErl. d. MU v. 30. 3. 2016 — R24-62629/410-0002 —

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU

Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (ABl. EU 2016 Nr. L 28 S. 8), Zuwendungen für Vorhaben der Seenentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32) (EG-Wasserrahmenrichtlinie – im Folgenden: EG-WRRL –).

Zweck der Zuwendungen ist die Sanierung und Restaurierung von Seen (Stillgewässern) i. S. der EG-WRRL, um so die Qualität der Gewässer zu verbessern, den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial der Gewässer zu verbessern oder zu erhalten, die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten.

1.2 Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Seenentwicklung. Gebietskulisse dieser Richtlinie sind Stillgewässer Niedersachsens mit einer Fläche von mindestens 50 ha gemäß EG-WRRL. Kleinere Stillgewässer können gefördert werden, wenn sie für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz oder die ländliche Entwicklung von Bedeutung sind. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2020 (PFEIL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die nachfolgend genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Zuwendungszwecks der Sanierung und Restaurierung von Seen dienen und sie die Gewässerqualität von Seen in ökologischer und chemischer Hinsicht – gemessen an den Qualitätskomponenten nach der EG-WRRL – verbessern (siehe auch Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil B: Stillgewässer; NLWKN 2010, <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/foerderprogramme/>).

2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

- 2.1.1 Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (damit z. B. auch Habitatmaßnahmen zur Unterstützung der Qualitätskomponente Fischfauna und Bewirtschaftung der Freizeitnutzung aber auch Nahrungsnetzsteuerung zur biologischen Kontrolle der Phytoplanktonentwicklung).
- 2.1.2 Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen), z. B. durch technische Vorhaben im Zulauf wie Verlegung von Zuläufen, Schaffung von Vor- oder Sedimentationsbecken, Anlage von Retentionsbodenfiltern, Anlage von Schilfpoldern, Installation technischer Phosphoreliminationsanlagen.
- 2.1.3 Entschlammung (Sedimententnahme, aber auch Sedimentbehandlung oder technische Vorhaben wie Tiefenwasserableitung, Tiefenwasserbelüftung, Phosphat-Fällung und Biomasseentnahme).
- 2.1.4 Verbesserung der Wasserretention (z. B. Wasserstandsmanagement oder Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen).